

Managementplan für das FFH-Gebiet „Naturschutzgebiet Aubachtal bei Wildensee“ (6121-372)

Teil I Maßnahmen



Blick ins Aubachtal südwestlich von Wildensee. (Foto D. BÖNSEL)



Herausgeber **Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde)**

Peterplatz 9, 97070 Würzburg
Telefon: 0931-380-00, E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de

Verantwortlich

Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde)

Peterplatz 9, 97070 Würzburg
Telefon: 0931-380-00, E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de

Bearbeiter

Offenland und Gesamtbearbeitung

Planungsgemeinschaft Landschaft Ökologie Naturschutz

Dirk Bönsel & Dr. Petra Schmidt

Finkenweg 10, 35415 Pohlheim
Tel. 06404-64906 Fax: 06404-668934
Internet: www.buero-ploen.de

Anhang II-Arten

Fischereifachberatung des Bezirks Unterfanken

Silcherstraße 5, 97074 Würzburg

Gültigkeit

Dieser Managementplan ist gültig ab 01.10.2017. Er gilt bis zu seiner Fortschreibung.

Zitervorschlag

Bönsel, D. & Schmidt, P. (2017): Managementplan für das FFH-Gebiet „Naturschutzgebiet Aubachtal bei Wildensee“ (6121-372), Hrsg. Regierung von Unterfranken



Dieser Managementplan setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- Managementplan – Teil I Maßnahmen
- Managementplan – Teil II Fachgrundlagen

Die konkreten Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der einschlägigen Schutzgüter sind im Teil I Maßnahmen enthalten. Weitere Daten und insbesondere die Herleitung der Erhaltungszustände für die einzelnen Schutzobjekte können dem Teil II Fachgrundlagen entnommen werden.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
Abbildungsverzeichnis	6
Tabellenverzeichnis	6
Grundsätze (Präambel)	7
1 Erstellung des Managementplans, Ablauf und Beteiligte	8
2 Gebietsbeschreibung	9
2.1 Grundlagen	9
2.2 Lebensraumtypen und Arten	10
2.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	10
Im Standarddatenbogen (SDB) genannte und im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen	11
LRT 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculon fluitantis</i> und <i>Callitricho-Batrachion</i>	12
LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	12
Im Standarddatenbogen (SDB) nicht genannte und im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen	12
LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	12
2.2.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	14
Im Standarddatenbogen (SDB) genannte Arten	14
Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen (SDB) nicht genannte Arten ...	15
2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten	16
3 Konkretisierung der Erhaltungsziele	17
4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung	18
4.1 Bisherige Maßnahmen	18
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	18
4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen	18
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen	19
Offenland-Lebensraumtypen	19
LRT 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculon fluitantis</i> und <i>Callitricho-Batrachion</i>	19
LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen	20
4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang II-Arten	23
FFH-Arten im Offenland	23
4.2.4 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte	26
Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden	26
Räumliche Umsetzungsschwerpunkte	26

4.2.5	Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation	26
4.3	Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000).....	26
Anhang	28
Karte 1:	Übersicht.....	28
Karte 2.1:	Bestand und Bewertung – Lebensraumtypen	28
Karte 2.2:	Bestand und Bewertung – Arten (Anhang II FFH-RL)	28
Karte 3:	Maßnahmen.....	28

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersichtskarte des FFH-Gebiets 6121-372 „NSG Aubachtal bei Wildensee“	9
---------	--	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet	11
Tab. 2:	Flächenumfang und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB genannten LRT ..	12
Tab. 3:	Flächen und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB nicht genannten LRT	12
Tab. 4:	Arten des Anhangs II der FFH-RL im Natura-2000-Gebiet „NSG Aubachtal bei Wildensee“	14
Tab. 5:	Bewertung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	14
Tab. 6:	Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet	17
Tab. 7:	Allgemeine Handlungsgrundsätze für den LRT 3260	19
Tab. 8:	Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 3260.....	20
Tab. 9:	Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen.....	22
Tab. 10:	Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen für das Bachneunauge und die Mühlkoppe.....	24
Tab. 11:	Sofortmaßnahmen für Schutzgüter im Offenland.....	26

Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung „NATURA 2000“ ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten eingerichtet. Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines "günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse" (FFH -Richtlinie). In der Vogelschutzrichtlinie wird außerdem die Wiederherstellung und Neuschaffung von Lebensstätten gefordert.

Das FFH-Gebiet „Naturschutzgebiet Aubachtal bei Wildensee“ (DE 6321-372) wurde im November 2007 durch die EU-Kommission in die Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region aufgenommen (Amtsblatt der Europäischen Union - EG Nr. L 12/383 vom 15. Januar 2008). Als Schutzgüter sind der Lebensraumtyp 3260 - Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und *Callitricho-Batrachion* und der Lebensraumtyp 6510 – Magere Flachlandmähwiesen gemeldet. Ebenfalls gemeldet sind die Anhang-II-Arten Groppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*).

Die Auswahl und Meldung des FFH-Gebietes für das europaweite Netz Natura 2000 im Jahr 2004 war nach europäischem Recht erforderlich und erfolgte nach naturschutzfachlichen Kriterien.

Nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL bzw. Art. 2 sind für jedes einzelne Gebiet die Erhaltungsmaßnahmen zu bestimmen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die maßgeblich für die Aufnahme des Gebietes in das Netz Natura 2000 waren. Diese Maßnahmen werden in Bayern im Rahmen eines sog. Managementplans nach Nr. 6.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung (GemBek) zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 04.08.2000 (All-MBI 2000 S. 544), der dem Bewirtschaftungsplan gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL entspricht, ermittelt und festgelegt. Dabei sieht Art. 2 Abs. 3 FFH-RL ausdrücklich eine Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller sowie regionaler bzw. lokaler Anliegen vor.

Ein am Runden Tisch diskutierter und abgestimmter Managementplan ist grundsätzlich ein gutes Werkzeug dafür, die unterschiedlichen Belange aufzuzeigen und gemeinsam Lösungen für Natur und Mensch zu finden. Daher werden betroffene Grundeigentümer, Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände frühzeitig an der Erstellung des Managementplanes beteiligt. Damit soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt sowie die für eine erfolgreiche Umsetzung unerlässliche Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten erreicht werden. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden.

Grundprinzip der Umsetzung in Bayern ist, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten einschränkt. Dabei sollen Grundeigentümer beziehungsweise Nutzungsberechtigte für die Maßnahmen freiwillig und gegen Entgelt gewonnen werden. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. Art. 5 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 2 Bay-NatSchG).

Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nach Punkt 5.2 GemBek nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Durch jedes Schutzinstrument muss sichergestellt werden, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG entsprochen wird (BayStMLU et al. 2000).

Der Managementplan ist nur für die zuständigen staatlichen Behörden verbindlich.

Für private und kommunale Grundeigentümer und -bewirtschafter hat der Managementplan keine unmittelbar verbindliche Auswirkung auf die ausgeübte Form der Bewirtschaftung, soweit diese nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot oder das Artenschutzrecht vorgegeben ist.

Er schafft jedoch Wissen und Klarheit über das Vorkommen und den Zustand wertvoller Lebensräume und Arten, über die hierfür notwendigen Erhaltungsmaßnahmen, aber auch über die Nutzungsmöglichkeiten für Landwirte und Waldbesitzer sowie über die Möglichkeiten der Erholungs- und Freizeitnutzung.

1 Erstellung des Managementplans, Ablauf und Beteiligte

Das FFH-Gebiet „Naturschutzgebiet Aubachtal bei Wildensee“ weist einen sehr hohen Offenlandanteil auf. Deshalb liegt nach Ziff. 6.5 der GemBek die Federführung der Managementplanung bei der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde. Die Höhere Naturschutzbehörde ist zuständig für die Bearbeitung des Offenland-Teils im Gebiet.

Für die Erhebungen im Offenland beauftragte die Höhere Naturschutzbehörde die Planungsgemeinschaft Landschaft Ökologie Naturschutz (PLÖN).

Für die spätere Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen im Offenland ist die Untere Naturschutzbehörden des Landkreises Miltenberg in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde zuständig.

Ein wichtiges Ziel bei der Erstellung der FFH-Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gebietskörperschaften, Fachbehörden, Verbände und Vereine. Die Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans werden dabei an „Runden Tischen“ bzw. bei sonstigen Gesprächs- oder Ortsterminen erörtert.

Es fanden bisher folgende öffentliche Veranstaltungen, Gespräche oder Ortstermine statt:

- 09.03.2016 Auftaktveranstaltung in Miltenberg mit 40 Teilnehmern
- 26.07.2017 Runder Tisch in Miltenberg mit 30 Teilnehmern

Anschließend vierwöchige Auslegung in den beteiligten Gemeinden sowie am Landratsamt Miltenberg.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

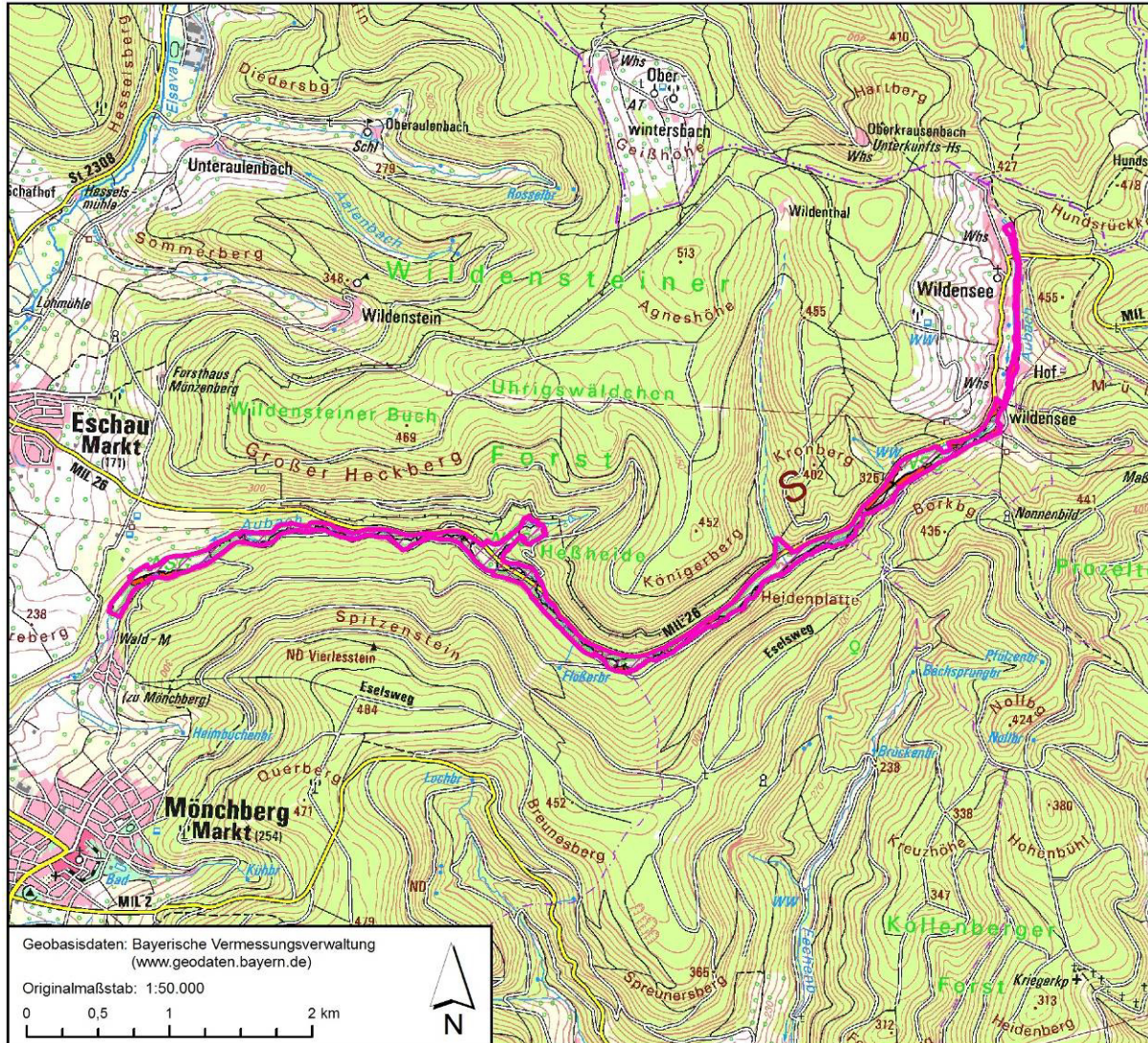


Abb. 1: Übersichtskarte des FFH-Gebiets 6121-372 „NSG Aubachtal bei Wildensee“

Das 66,50 ha große FFH-Gebiet „Naturschutzgebiet Aubachtal bei Wildensee“ liegt zwischen den Ortschaften Eschau und Wildensee, auf dem Gebiet der Gemeinden Eschau, Mönchberg und Collenberg im Landkreis Miltenberg.

Es umfasst einen ca. 8,6 km langen Abschnitt des weitgehend von Wäldern umgebenen Aubachtals. Im Osten, Südosten und Süden grenzt an das Natura 2000-Gebiet hauptsächlich Wald an, die nördliche, nordwestliche und nordöstliche Gebietsgrenze bildet über weite Strecken die Staatsstraße 26. Nur an zwei Stellen überschreitet die Gebietsgrenze die Straße und schließt Teile des Heß- und Kriegsrundes mit ein.

Die Höhenlagen reichen von 204 m ü. NN an der Westgrenze bei der Waldmühle bis 393 m ü. NN an der Gebietsgrenze östlich Wildensee.

Innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit D55 „Odenwald, Spessart und Südrhön“ (nach Ssymank et al. 1998) gehört das FFH-Gebiet zur Naturraumeinheit 141 „Sandsteinspessart“

(nach MEYNEN & SCHMITHÜSEN 1953-1962). Im Rahmen der Erstellung des Arten- und Biotopschutzprogramms für den Landkreis Miltenberg (BayStMUG 2002) wurde der „Sandsteinspessart“ in vier Untereinheiten unterteilt. Das FFH-Gebiet liegt dabei größtenteils in der Untereinheit 141-A „Sandsteinspessart“. Nur ein kleiner Teil im Westen ragt in die Untereinheit 141-B „Westliche Spessarthochstufe“.

Bei der naturräumlichen Untereinheit Sandsteinspessart (141-A) handelt es sich um eine vorwiegend geschlossen bewaldete Mittelgebirgslandschaft mit Höhenlagen um und über 500 m ü. NN im Verbreitungsgebiet bodensaurer Eichen- und Buchenwälder. Das Waldgebiet besitzt in den oberen Berglagen nur unbedeutende Rodungsinseln und ist durch langgezogene, schmale und tief eingeschnittene Bachtäler mit flachen Talböden gekennzeichnet, die überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzt werden. Historische Entwicklungen wie beispielsweise die Nutzung als Kurmainzer Hofjagdrevier verhinderten, dass größere Rodungen entstanden. Bis heute steht die forstwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund.

Die westlich angrenzende Untereinheit „Westliche Spessarthochstufe“ (141-B), in die nur ein kleiner Teil des FFH-Gebietes hineinragt, unterscheidet sich vom „Sandsteinspessart“ durch einen vorwiegend offenen, schwachwelligen Landschaftscharakter und durch große lößbedeckte Flächen, die die Grundlage für eine intensiv betriebene Landwirtschaft darstellen. Die Böden zählen zu den besten im Landkreis Miltenberg. Größere Waldflächen sind fast nur noch im nördlichen Teil des Naturraumes zu finden (KLAUSING 1967, BayStMUG 2002).

Die Geologie des Untersuchungsgebietes wird im Wesentlichen durch quartäre Ablagerungen sowie Gesteinen des Unteren und Mittleren Buntsandsteins bestimmt. Die Geologischen Karten von Bayern 1:25.000 – 6121 Heimbuchenthal und 6122 – Bischbrunn (LfU 2015a,b) weisen die unmittelbare Umgebung des Aubaches als quartäre Sande und Kiese aus, an die sich beiderseits des Gewässers eine Zone mit pleistozänen lehmig, sandigen, z. T. steinigen bis blockigen Fließerden anschließt. Die angrenzenden Höhenzüge werden von fein- bis grobkörnigen, z. T. geröllführenden Gesteinen des Unteren und Mittleren Buntsandsteins aufgebaut.

Die Bodenbildung auf den sauren Ausgangsgesteinen, die aufgrund von Tonsteinlagen zudem häufig stauende Wirkung entfalten, neigen zu starker Vernässung. Die hier weitflächig verbreiteten Pseudogleye sind agrarwirtschaftlich höchstens als Grünland nutzbar und meist mit Wald bestanden. Aus dem Mittleren Buntsandstein an den Hängen gehen überwiegend Braunerden hervor, was auf die teils mächtigen Lößauflagen zurückzuführen ist. Im unmittelbaren Auebereich des Aubachs treten häufig grundwasserbeeinflusste Böden in Form von Gleyen und Nassgleyen auf (vgl. BayStMUG 2002).

Klimatisch zeichnet sich der Untersuchungsraum durch eine mittlere Jahrestemperatur von 8,1°C bei einem mittleren Jahresniederschlag von 702 mm aus. Das mittlere tägliche Temperaturmaximum des wärmsten Monats betrug 22,8°C, das des kältesten -3,4°C und die mittlere tägliche Temperaturschwankung 8,6°C.

2.2 Lebensraumtypen und Arten

2.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Bei den Erhebungen im Offenland wurden im FFH-Gebiet „Naturschutzgebiet Aubachtal bei Wildensee“ die Offenland-Lebensraumtypen 3260 (Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und Callitriche-Batrachion), 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe) und 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) nachgewiesen, die zusammen eine Fläche von rund 7,1 ha einnehmen. Bezogen auf die Gesamtfläche des FFH-Gebiets (66,50 ha) entspricht dieses einem Anteil von 10,67 %. Hinzu kommen 0,76 ha des Wald-LRT *91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)).

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Flächengrößen und Flächenanteile der einzelnen Offenland-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet:

FFH-Code	Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL	Anzahl Teilflächen	Fläche [ha]	%-Anteil am Teil-Gebiet 100 % = 66,50 ha
im SDB genannte Lebensraumtypen		14	5,193	7,81 %
davon im Offenland:		14	5,193	7,81 %
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und <i>Callitriche-Batrachion</i>	8	1,492	2,24 %
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	6	3,701	5,57 %
im SDB bisher <u>nicht</u> genannte Lebensraumtypen		11	1,959	2,95 %
davon im Offenland:		11	1,959	2,95 %
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	11	1,959	2,95 %

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet
(* = prioritärer Lebensraumtyp)

Zudem kommt bachbegleitend der FFH-Wald-Lebensraumtyp 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“ auf einer Fläche von ca. 0,75 ha vor. Er ist jedoch nicht Gegenstand der FFH-Mangementplanung, weil er nicht auf dem SDB gelistet ist.

Im Standarddatenbogen (SDB) genannte und im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen

Die Bewertung des Erhaltungszustandes richtet sich nach den bayerischen Kartieranleitungen und der Arbeitsanweisung dargestellten Bewertungsmerkmalen. Dieses erfolgt im Sinne des dreiteiligen Grundschemas der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz der Landes-Umweltministerien (LANA 2001).

Bei den Offenland-Lebensraumtypen wird jede Einzelfläche getrennt bewertet, eine Bewertung der Wald-Lebensraumtypen wurde nicht vorgenommen.

Offenland-Lebensraumtypen

Arbeitsgrundlage für die Erfassung und Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen waren die Kartieranleitungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LFU 2010a, b, 2012a). Die Kartierung im FFH-Gebiet erfolgte flächendeckend nach der Methodik der „Biotopkartierung Bayern“.

Die im SDB genannten Lebensraumtypen des Offenlands weisen folgende Verteilung der polygonweise ermittelten Erhaltungszustände auf:

FFH-Code	Erhaltungszustand A (hervorragend)	Erhaltungszustand B (gut)	Erhaltungszustand C (mittel-schlecht)	Summe
3260	–	1,442 ha (96,6 %)	0,050 ha (3,4 %)	1,492 ha (100%)
6510	–	3,701 ha (100 %)	–	3,701 ha (100 %)
Summe	–	5,143 ha (99,0 %)	0,050 ha (1,0 %)	5,193 ha (100 %)

Tab. 2: Flächenumfang und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB genannten LRT

LRT 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und *Callitricho-Batrachion*

Der Lebensraumtyp 3260 wurde im FFH-Gebiet in acht Einzelvorkommen mit insgesamt acht Einzelbewertungen schwerpunktmäßig im Bereich des Aubaches erfasst. Insgesamt erreichen die Flächen des LRT 3260 eine Ausdehnung von fast 1,5 ha.

96,6 % (1,442 ha) der Fläche des Lebensraumtyps wurden mit B (gut) bewertet, 3,4 % (0,050 ha) mit C (mittel bis schlecht). Die Wertstufe A (hervorragend) wurde auf keiner Fläche ermittelt.

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Der Lebensraumtyp 6510 wurde im FFH-Gebiet in sechs Einzelvorkommen mit insgesamt neun Einzelbewertungen schwerpunktmäßig im östlichen Teil des Aubachtales erfasst, wo sie in erster Linie in den Randbereichen der Aue auftreten. Die kartierten Flächen des LRT 6510 besitzen eine Gesamtflächengröße von 3,7 ha.

100 % (3,7 ha) der Fläche des Lebensraumtyps wurden mit B (gut) bewertet. Die Wertstufen A (hervorragend) und C (mittel bis schlecht) wurden nicht nachgewiesen.

Im Standarddatenbogen (SDB) nicht genannte und im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen

Offenland-Lebensraumtypen

Die im SDB bisher noch nicht genannten Lebensraumtypen des Offenlands weisen folgende Verteilung der polygonweise ermittelten Erhaltungszustände auf:

FFH-Code	Erhaltungszustand A (hervorragend)	Erhaltungszustand B (gut)	Erhaltungszustand C (mittel-schlecht)	Summe
6430	–	1,920 ha (98,0 %)	0,039 ha (2,0 %)	1,959 ha (100 %)
Summe	–	1,920 ha (98,0 %)	0,039 ha (2,0 %)	1,959 ha (100 %)

 Tab. 3: Flächen und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB nicht genannten LRT

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Der Lebensraumtyp 6430 wurde im FFH-Gebiet in 11 Einzelvorkommen mit insgesamt 11 Einzelbewertungen entlang des Aubaches erfasst. Insgesamt nehmen sie eine Fläche von

Maßnahmenteil

1,96 ha ein. Zwei der Hochstaudenfluren sind als kartographisch nicht trennbarer Lebensraumkomplex mit dem prioritären Lebensraumtyp 91E0* (Weichholzauwälder mit Erle, Esche und Weide) vorzufinden.

98 % (1,920 ha) der Fläche des Lebensraumtyps wurden mit B (gut) bewertet, 2 % (0,039 ha) mit C (mittel bis schlecht). Die Wertstufe A (hervorragend) wurde auf keiner Fläche ermittelt.

Wald-Lebensraumtypen

Im FFH-Gebiet „Naturschutzgebiet Aubachtal bei Wildensee“ kommt außer den oben angeführten Offenland-Lebensraumtypen noch der Wald-Lebensraumtyp 91E0* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)) vor. Es handelt sich um zwei, kartographisch nicht trennbare Lebensraumkomplexe mit dem LRT 6430 auftretende Bestände entlang des Aubachs im Westen des FFH-Gebietes, mit einem Gesamtflächenumfang von 0,76 ha. Eine Bewertung der Auwälder wurde nicht vorgenommen.

2.2.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Insgesamt wurden zwei Arten des Anhangs II der FFH-RL festgestellt:

FFH-Code	Art nach Anhang II FFH-RL	Populationsgröße und -struktur sowie Verbreitung im FFH-Gebiet
im SDB genannte Arten		
1096	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	zwei aktuelle Teilpopulationsnachweise; im Oberlauf verschwunden
1163	Mühlkoppe (<i>Cottus gobio</i>)	zwei aktuelle Teilpopulationsnachweise; im Oberlauf verschwunden

Tab. 4: Arten des Anhangs II der FFH-RL im Natura-2000-Gebiet „NSG Aubachtal bei Wildensee“

Im Standarddatenbogen (SDB) genannte Arten

Die Bewertung des Erhaltungszustands der Arten gilt analog den FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (s.o.) nach dem dreiteiligen Grundschema der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz der Landes-Umweltministerien (LANA 2001).

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der Fischarten Bachneunauge und Mühlkoppe wird je Befischungstrecke durchgeführt. Sie wurde durch die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken vorgenommen.

FFH-Code	Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie	Bewertung			Erhaltungszustand gesamt
		Habitatqualität	Population	Beeinträchtigungen	
1096	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	Bewertung je Befischungstrecke			B-C
1163	Mühlkoppe (<i>Cottus gobio</i>)	Bewertung je Befischungstrecke			C

Tab. 5: Bewertung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Das Bachneunauge ist ca. 15 Zentimeter lang und gehört zu den Kieferlosen. Es besitzt eine Mundscheibe mit oberen und randständigen Lippenzähnen. Die Nasengrube ist nicht mit dem Mund verbunden, auf jeder Seite liegen sieben Kiemenöffnungen. *Lampetra planeri* ist dämmerungs- bzw. nachtaktiv und verträgt keine hohen Temperaturen. Den Lebensraum des Bachneunauges stellen klare Bäche und kleine Flüsse in der Forellen- und Äschenregion dar. Der sog. Querder (Larvenstadium) lebt im Sohlsubstrat verborgen und ernährt sich von aus dem Wasser filtrierte Schwebeteilchen. Adulte Tiere nehmen keine Nahrung mehr auf und sterben wenige Wochen nach dem Laichen. Das Ablachen erfolgt im Schwarm. Hierfür bleiben die Tiere in ihrem Geburtsgewässer, im Gegensatz zu verwandten Arten, wie das Meerneunauge, welches im adulten Stadium in Seen oder ins Meer wandert. Das Bachneunauge kommt nur in Mittel- und Nordeuropa nördlich der Pyrenäen und der Alpen vor. In Bayern ist es heute vor allem noch im Einzugsgebiet des Mains verbreitet, seltener in Ostbayern. In Südbayern war es dagegen auch schon früher nur selten zu finden.

1163 Mühlkoppe (*Cottus gobio*)

Die Groppe, in Bayern meist als Mühlkoppe oder Koppe bekannt, ist ein bis zu 15 cm großer Fisch mit einem keulenförmigen, schuppenlosen Körper. Auffallend ist der große, abgeplattete Kopf mit den hochstehenden Augen und dem breiten, endständigen Maul. Die großen Flossen sind mit stacheligen Strahlen ausgestattet. Auch an den Kiemendeckeln befinden sich kräftige Dornen. Die Mühlkoppe ist an das Leben am Gewässerboden angepasst, was auch durch ihre hervorragende Tarnfärbung mit braunen und schwarzen Mustern und Flecken deutlich wird. Die Mühlkoppe lebt in seichten, sauerstoffreichen Fließgewässern mit starker Strömung. Seltener kommt sie auch in den Uferzonen klarer Seen vor. Wichtig für diesen Bodenfisch mit zurückgebildeter Schwimmblase ist ein abwechslungsreiches Substrat aus Sand, Kies und Steinen.

Die Mühlkoppe ist vom Atlantik bis zum Ural weit verbreitet und fehlt nur in Südeuropa und in Nordskandinavien. In Bayern wurde sie in zahlreichen Gewässern der Einzugsgebiete von Donau, Main, Elbe und Rhein nachgewiesen. Sie ist auch heute noch in Bayern weit verbreitet, fehlt allerdings in monoton ausgebauten Gewässern und meidet offenbar auch saure Gewässer im Fichtelgebirge und im Bayerischen Wald

Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen (SDB) nicht genannte Arten

Es wurden keine weiteren Arten des Anhangs II festgestellt.

2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten

Offenland

Weitere naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume im Natura 2000-Gebiet „NSG Aubachtal bei Wildensee“, wie seggen- oder binsenreiche Nasswiesen, Quellen und Quellfluren, Landröhrichte, Kleinröhrichte (kein LRT), Pfeifengraswiesen (kein LRT), Borstgrasrasen (kein LRT), Feuchtbrachen und feuchte Hochstaudenfluren (kein LRT) und Großseggenriede (Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG), sind nicht Gegenstand der FFH-Richtlinie. Auch verschiedene naturschutzfachlich herausragende Arten wie beispielsweise die Trauben-Trespe (*Bromus racemosus*), das Kleine Helmkraut (*Scutellaria minor*) und das Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*) sind nicht spezielle Zielarten der Natura 2000-Managementplanung. Da ihr Vorkommen für den Charakter und die naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes von besonderer Bedeutung sind, sollten sie jedoch beim Gebietsmanagement berücksichtigt werden, soweit sich dies anbietet. Differenzierte und flächenbezogene Aussagen hierzu werden jedoch nicht im Natura 2000-Managementplan getroffen. Konkrete Vorschläge für flankierende Maßnahmen, die zur Erhaltung solcher Lebensräume und Arten dienen, sollten bei Bedarf mit den Beteiligten vor Ort erörtert und im engen Dialog zwischen den für das Gebietsmanagement verantwortlichen Fachbehörden, den Landwirten, Waldbesitzern und sonstigen Nutzern abgesprochen werden.

3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standarddatenbogen genannten signifikanten Schutzgüter, also Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Anhang I bzw. Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Die folgenden **gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele** der FFH-Schutzgüter dienen der genaueren Interpretation der Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie sind mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt.

<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung des Aubachtals als eines der repräsentativsten Bach-Biotope des gesamten Spessarts mit einer bedeutenden Bachneunaugen-Population.</p>
<p>1. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Flusses der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion. Erhalt ggf. Wiederherstellung von charakteristischem Gewässerchemismus, -trophie und -temperatur. Erhalt ggf. Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik mit ausreichend ungestörtem Überflutungsregime und natürlich ablaufenden Ufergestaltungsprozessen. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer, unverbauter, für Gewässerorganismen durchgängiger, strukturreicher Gewässer ohne Ufer- und Sohlbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen sowie ungestörter Anbindung von Seitengewässern als wichtige Refugial- und Teillebensräume. Erhalt ggf. Wiederherstellung des funktionalen Zusammenhangs der Fließgewässer mit den auetypischen Kontaktlebensräumen wie fluss- bzw. bachbegleitenden Gehölzbeständen, Röhrichten, Seggenrieden, Niedermooren, Hochstaudenfluren und Nasswiesen. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines naturnahen Spektrums der Gewässerorganismen. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.</p>
<p>2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des standörtlich bedingten weiten Spektrums an nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Bodenverhältnissen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Wasserhaushalts in frischen bis feuchten Beständen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume bzw. ihres ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Magerrasen, Magerwiesen und -weiden, Streuobstbeständen, Säumen und Feuchtwiesen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der essenziellen Kleinstrukturen.</p>
<p>3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des Bachneunauges und der Groppe. Erhalt ggf. Wiederherstellung unverbauter und durchgängiger Gewässer mit natürlicher Struktur und Dynamik sowie strukturreichen Habitaten mit unverschlammtem Sohlsubstrat mit ausreichenden Versteck-, Laich- und Brutmöglichkeiten und differenziertem, abwechslungsreichem Strömungsverhältnissen.</p>

Tab. 6: Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet

4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebenden Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie erforderlich sind.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im FFH- und Vogelschutzgebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die FFH-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen von Naturschutzaktivitäten von Behörden und Verbänden sowie des aktiven Naturschutzengagements der Eigentümer und Bewirtschafter selbst umgesetzt.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Die Land- und Forstwirtschaft haben das Gebiet in seiner derzeitigen Erscheinungsform über die Jahrhunderte hinweg entscheidend geprägt und viele Lebensräume in ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung bewahrt.

Folgende für die Ziele des Managementplanes wesentlichen Maßnahmen bzw. Aktivitäten wurden bisher durchgeführt:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP): über das VNP wurden bisher in den letzten Jahren Offenlandflächen mit einer Gesamtgröße von über 21 ha landwirtschaftlich extensiv genutzt bzw. gepflegt (Stand: 2016). Die vertraglichen Vereinbarungen beinhalteten v. a.
 - Extensive Mähnutzung mit Schnitt nicht vor dem 01.07., auf einem Schlag nicht vor dem 15.06.
 - Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP): über das KULAP werden in der laufenden Förderperiode insgesamt fast 22 ha landwirtschaftliche Nutzfläche vertraglich geregelt (Stand: 2016). Die vertraglichen Regelungen beinhalteten überwiegend
 - Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser mit Verzicht auf Mineraldüngung – max. 1,4 bzw. 1,76 GV/ha HFF (Klimaschutz)
 - Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb
- Landschaftspflegemaßnahmen nach den Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR):
 - Pflegemahd in Handarbeit auf 1,6 ha, zusätzlicher Einsatz des VNP
 - Flächenerwerb von 2,2375 Hektar über Ersatzgelder

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen sind in der Erhaltungsmaßnahmenkarte dargestellt (Karte 3 Maßnahmen im Anhang).

4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

Übergeordnete Maßnahmen, die der Erhaltung bzw. Wiederherstellung mehrerer FFH - Schutzgüter und des Gesamtgebietes dienen, sind für das FFH-Gebiet „Naturschutzgebiet Aubachtal bei Wildensee“ nicht notwendig.

4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen

Für den nicht auf dem SDB aufgeführten LRT 6430 werden ebenso wie für den Wald-LRT 91E0* keine Maßnahmen in den Managementplan aufgenommen.

Offenland-Lebensraumtypen

LRT 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und *Callitriche-Batrachion*

Allgemeines

Als natürliche bzw. naturnahe Lebensräume bedürfen die Bachläufe im Allgemeinen keinerlei Pflegemaßnahmen. Der Ausbau von Fließgewässern sowie Gewässerräumungen sind zu unterlassen. Gewässermorphologisch stärker veränderte Bachläufe sollten sich selbst und ihrer naturnäheren Entwicklung über die gestaltende Kraft des Wassers überlassen bleiben. Durch allenfalls extensive Bewirtschaftung des Gewässerumfeldes sollten eutrophierende Effekte auf die Gewässer unterbunden werden. Eine Aufwertung floristisch lediglich durch Wassermoose charakterisierter Gewässer ist nicht erforderlich. Die zumeist über das Wasser verbreiteten Früchte der lebensraumtypischen Arten lassen nur Zufallsansiedlungen zu. In den Quellgebieten der Gewässer mit z.T. nur sehr langsamem bis temporärem Wasserabfluss ist auf eine ggfs. auftretende Verkrautung mit Großseggen, Röhrichtpflanzen und Hochstauden zu achten, die zum Erhalt des LRT 3260 entfernt werden müssten.

Vermeidung sämtlicher Eingriffe, Störungen und Einleitungen
Erhalt bachbegleitender Gehölze
Förderung eines abwechslungsreichen Mosaiks aus Ufergehölzen und offenen Uferbereichen
Verbesserung des Erhaltungszustands durch Förderung der Durchgängigkeit an Querbauwerken (Bau von Fischaufstiegshilfen / Mindestwasservorrichtungen)
Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustands durch Schaffung von ungenutzten bzw. extensiv genutzten Pufferstreifen
Beobachtung des Ausbreitungsverhaltens von Drüsigem Springkraut (und anderen Neophyten); ggf. Rückdrängung im Randbereich der Vorkommen, um weitere Ausbreitung zu verhindern
Reduzierung des Längsverbaus von Fließgewässern, soweit dies mit angrenzenden Nutzungen vereinbar ist
Im Umfeld: Förderung autotypischer Vegetation und Nutzungen (Röhricht, Gehölzsaum, Grünland)

Tab. 7: Allgemeine Behandlungsgrundsätze für den LRT 3260

Zusammenfassung

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands im FFH-Gebiet folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- Vermeidung sämtlicher Eingriffe, Störungen und Einleitungen
- Förderung der Fließgewässerdynamik (z.B. Rückbau von Uferbefestigungen, Sohlabstürzen, Verrohrungen), Erhalt von Totholz im Gewässer; Zulassen von Hochwasserdynamik, Erhaltung u. Rückgewinnung von Retentionsflächen
- Verbesserung des Erhaltungszustands durch Förderung der Durchgängigkeit an Querbauwerken (Bau von Fischaufstiegshilfen / Mindestwasservorrichtungen)
- Im Umfeld: Förderung auentypischer Vegetation und Nutzungen (Röhricht, Gehölzsaum, Grünland)
- Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustands durch Schaffung von ungenutzten bzw. extensiv genutzten Pufferstreifen. Sofern es sich hierbei um Feuchte Hochstaudenfluren handelt, sind diese alle 2-3 Jahre zu mähen, das Mähgut ist abzufahren
- Erhalt bachbegleitender Gehölze
- Förderung von Ufergehölzen und offenen Uferbereichen

Tab. 8: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 3260

Eine Entkrautung der Fließgewässer ist im FFH-Gebiet „NSG Aubachtal bei Wildensee“ nicht erforderlich.

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Allgemeines

Die ideale Nutzung bzw. Pflege für die Erhaltung des Lebensraums „Magere Flachland-Mähwiese“ ist die traditionelle ein- bis zweischürige Mahd mit Abtransport des Schnittguts, möglichst ohne Einsatz von Dünger bzw. allenfalls mit bestandserhaltender Festmistdüngung. Die charakteristische Artenkombination der Mageren Flachland-Mähwiesen hat sich durch die über Jahrzehnte andauernde Bewirtschaftung mit ein- bis zweimaliger Mahd und höchstens mäßiger Düngung entwickelt und daran angepasst. Diese Bewirtschaftungsweise sollte deshalb nur dort, wo sie künftig nicht mehr durchführbar ist, durch andere Formen der Bewirtschaftung ersetzt werden. Der erste Schnitt sollte je nach Witterung und Standort normalerweise in der Zeit von Anfang bis Mitte Juni erfolgen. Ein ggf. erforderlicher zweiter Schnitt oder eine Nachbeweidung sollte sich am Aufwuchs orientieren; er sollte daher nicht pauschal festgelegt werden.

Die Entscheidung, ob der erste Schnitt nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm auf den 01. Juni oder 15. Juni festgelegt werden sollte, richtet sich nach der Wüchsigkeit des Grünlandbestandes sowie nach dem eventuellen Vorhandensein von Störzeigern, die nur bei einer früheren Mahdvariante zurückgedrängt werden können.

Im Einzelfall sind jedoch auch Abweichungen von der idealen Nutzung möglich, wenn die örtlichen Gegebenheiten es erfordern. Ziel muss es jedoch immer sein, die Erhaltung eines günstigen Zustands der Mageren Flachland-Mähwiesen zu gewährleisten. So können unter Umständen nach flächenbezogener Prüfung auch abweichende Mahdzeitpunkte von der Naturschutzverwaltung festgelegt werden. Es könnten aber aufgrund regionaler Gegebenheiten auch beispielsweise angepasste Beweidungssysteme erforderlich sein, wie sie unten beschrieben werden.

Insgesamt können auf das gesamte FFH-Gebiet bezogen zeitlich versetzte Schnittzeitpunkte zu einer Erhöhung des Arten- und Strukturreichtums führen.

Bei der Maßnahmenfestlegung ist zur Erhaltung eines günstigen Zustands der Mageren Flachland-Mähwiesen Folgendes zu beachten:

Mahd

Zum Erhalt und zur Förderung artenreicher, mehrschichtiger Wiesen wird aus floristisch-vegetationskundlicher Sicht in der Regel eine erste Mahd als Heuschnitt in der ersten Junihälfte empfohlen (ab dem Ährenschieben bis vor Beginn der Blüte der bestandsbildenden Obergräser). Ein früherer erster Schnitt kann zu artenärmerem Intensivgrünland führen. Bei einer späteren ersten Mahd deutlich nach Mitte Juni hingegen werden die konkurrenzstarken und zumeist dominierenden Obergräser gefördert und somit die lichtliebenden, weniger hochwüchsigen zweikeimblättrigen Arten benachteiligt. Bei Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller Tierarten sollte der Mahdtermin allerdings so gewählt werden, dass diese möglichst wenig geschädigt werden. Flächen mit Störzeigern (Versaumung, Brache, Bodenverletzungen usw.) sollten (vorübergehend) eher Anfang als Mitte Juni gemäht werden.

Eine zweite Wiesennutzung sollte in der Regel frühestens 8 bis 10 Wochen nach der Erstnutzung erfolgen. Innerhalb dieser Zeitspanne können verschiedene charakteristische Pflanzenarten erneut zur Blüte und teilweise sogar zur Samenreife kommen.

Im FFH-Gebiet sind einzelne Flächen der Mageren Flachland-Mähwiesen aufgrund zu später oder nur einschüriger Mahd stärker ruderalisiert, was durch das regelmäßige Vorkommen von Arten wie Stumpfbältriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), teilweise auch Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) oder eindringende Brombeeren (*Rubus Sectio Rubus*) angezeigt wird. Auf diesen Flächen sollte der erste Schnitt auf jeden Fall Anfang Juni und nicht erst ab Mitte Juni erfolgen, eine zweite Mahd (oder eine Nachbeweidung) ist in der Regel ebenfalls erforderlich.

Im Grundsatz sind phänologische Nutzungstermine geeigneter als starre kalendarische Terminvorgaben, um den jährlich spezifischen Witterungsverhältnissen und der davon abhängigen Wuchsleistung der Flächen optimal Rechnung zu tragen. Die Realisierbarkeit muss allerdings im Einzelfall geprüft werden.

Gemäht werden sollte möglichst mit hoch angesetzter Schnitthöhe, vorzugsweise 10 cm oder höher, um typische Kleinorganismen des Lebensraumtyps während und nach der Mahd zumindest Rückzugsmöglichkeiten zu bieten. Außerdem bestehen dadurch eine geringere Gefahr der Bodenverwundung und somit bessere Voraussetzungen für die Pflanzen zum Wiederaustrieb. Die Mahd sollte möglichst streifenförmig erfolgen, um Tieren die Flucht zu ermöglichen. Das Mähen sollte, wenn möglich, mit einem Balkenmähwerk durchgeführt werden.

Der Ernteprozess sollte in möglichst wenigen Arbeitsschritten und in schonender Weise erfolgen. Zwischen der Mahd und dem Abtransport des Mähgutes sollten nach Möglichkeit einige Tage liegen, damit im Mähgut befindliche Tiere die Chance haben zu flüchten.

Aushagerung

Bei Mageren Flachland-Mähwiesen, die bereits durch Aufdüngung und mehrschürige Mahd beeinträchtigt sind, sollte eine Extensivierung angestrebt werden mit folgenden Vorgaben:

Auf Flächen mit stärkerer Beeinträchtigung durch Aufdüngung ist in der Regel vorübergehend ein zusätzlicher Aushagerungsschnitt bereits ab Mitte Mai erforderlich. Diese vorübergehende Maßnahme könnte über das Landschaftspflegeprogramm umgesetzt werden.

Pflanzenschutzmittel

Es sollte kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Selektivherbiziden erfolgen, um die lebensraumtypische Artenvielfalt und -kombination zu erhalten und die Entwicklung artenärmer, meist gräserdominierter Bestände zu verhindern. Das Zurückdrängen ggf. in stärkerem Maße vorhandener „Problempflanzen“ sollte in Absprache mit der Naturschutzverwaltung erfolgen.

Nachsaaten

Großflächige Neuansaat (mit oder ohne Umbruch) sind ausgeschlossen, da dieses einer Totalvernichtung des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ gleichkommt und eine vollständige Wiederbesiedlung der Flächen durch lebensraumtypische Arten mittelfristig nicht erfolgversprechend ist. Abweichend davon kann auf witterungsbedingt oder z.B. durch tierische Wühlaktivitäten (Schwarzwild) entstandenen kleinflächigen vegetationsfreien Bereichen eine Ansaat mit einer autochthonen Saatmischung erfolgen.

Weitere Maßnahmen

Die wechselfeuchten Ausprägungen der Mageren Flachland-Mähwiesen dürfen nicht entwässert, sondern müssen als kleinräumige Mosaik unterschiedlicher Feuchtestufen erhalten werden. Zur Verhinderung der Nährstoff- und Streuakkumulation sowie der Entwicklung von Dominanzbeständen typischer Brachezeiger ist das zeitweilige Brachfallen dieser Grünlandflächen zu vermeiden; es soll zumindest eine einschürige Mahd erfolgen.

Zusammenfassung

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none">● in der Regel ein- bis zweischürige Mahd mit erstem Schnitt in der ersten Junihälfte und zweitem Schnitt je nach Aufwuchs; Abfuhr des Mähgutes● keine Düngung (die Düngung ist im Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Wildensee“ verboten)● keine Beweidung (die Beweidung ist im Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Wildensee“ verboten)● Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands aufgedüngter beeinträchtigter Flächen durch ein Aushagerungsmahdregime und mittelfristige Umstellung auf ein Zweischnittregime (s. o)● Verbesserung versäumter, ruderalisierter oder anderweitig beeinträchtigter Flächen durch Vorverlegung des Mähzeitpunktes (erste Junihälfte) und Einhaltung eines Zweischnittregimes● keine großflächigen Neuansaat (mit oder ohne Umbruch)● keine Nutzungsaufgabe

Tab. 9: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang II-Arten

FFH-Arten im Offenland

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Der Aubach entspricht in Unterfranken dem Hauptverbreitungsgebiet der Bachneunaugen. Folgt man dem Gewässer bachaufwärts so ist feststellbar, dass die Anzahl potentieller Habitate zurückgeht. Dies zeigt sich deutlich an den festgestellten rückläufigen Individuenzahlen und Längenklassen. Um langfristig gesehen einen guten (B) Zustand zu erhalten, sollte aber überlegt werden, ob die FFH-Gebietsgrenze für den Aubach nicht bis zur Mündung in die Elsava erweitert werden könnte, da die Untersuchung belegt, dass der untere Aubach-Bereich - insbesondere in Zeiten der Wasserknappheit - für das Bachneunauge am besten geeignet ist.

Die vorgefundenen Streckenanteile geeigneter Habitatstrukturen für das Bachneunauge - einheitliche, lockere fein- bis mittelsandhaltige Strecken mit Mächtigkeiten zwischen zwei und größer zehn Zentimetern im Wechsel mit lockeren Kiessohlen - waren in Abhängigkeit des Gewässerlaufs (Unter-, Mittel- oder Oberlauf) unterschiedlich stark ausgeprägt. Den höchsten Anteil an für Bachneunaugen und Bachneunaugenquerdern (Jungfische bis zur Geschlechtsreife) tauglichen Habitaten mit 30 bis 40 % der untersuchten Strecke wies die Probestrecke im Unterlauf auf. Den geringsten Anteil hatte die Probestrecke im Oberlauf mit ca. vier Prozent, gefolgt von der Strecke im Mittellauf des Aubaches mit etwa fünf bis zehn Prozent.

Folgende Beeinträchtigungen und Gefährdungen wirken sich auf den Bestand des Bachneunauges besonders negativ aus:

- Störung der Längsdurchgängigkeit, auch über die Gebietsgrenzen hinweg,
- Ausleitungsstrecken mit problematischen Restwassermengen,
- Feinsedimenteinträge,
- Eintrag landwirtschaftlicher Fest- oder Flüssigstoffe ins Gewässer,
- Langfristig abgelagertes Mähgut in großen Mengen im und am Gewässer, welches mit einsetzender Faulung zum Austritt und zur Einleitung von hochkonzentrierten Sickersäften führt,
- Einleitung von vorgereinigten Abwässern aus der Abwasseranlage Eschau im Ortsteil Wildensee,
- Wasserentnahmen,
- Einträge von nicht erwünschten Stoffen über Holzlagerplätze oder über Straßenentwässerungen (z. B. über die MIL 26) in Gewässernähe.

Für den Erhalt des Bachneunauges ist das FFH-Gebiet Naturschutzgebiet Aubachtal bei Wildensee von sehr großer Bedeutung. Dies gilt sowohl für die Bestände in Unterfranken und hier speziell für die kleinräumige Population im Gewässersystem der Elsava mit Damm- und Aubach als wichtigsten Nebengewässern in Buntsandstein, als auch für ganz Bayern. Das aktuelle Hauptverbreitungsgebiet des Bachneunauges liegt in Nordbayern. Neben Fichtelgebirge, Frankenwald und Bayerischer Wald finden sich im Spessart die bayernweit bedeutendsten Bestände. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass Bachneunaugen überwiegend auf Bäche und kleine Flüsse mit geringem Kalkgehalt angewiesen sind, eine der wichtigen Voraussetzungen, die der Aubach im FFH-Gebiet erfüllt.

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- Verbesserung der linearen Gewässerdurchgängigkeit nach den aktuellen Vorgaben der DWA (DWA 2010), indem die Gewässersohle möglichst naturnah und für die Koppe und das Bachneunauge passierbar gestaltet wird. Dies gilt insbesondere bei Stauwerken und Brücken (auch kleinen) wie im Bereich der Probestrecke 3, unterhalb der Kläranlage Eschau, Ortsteil Wildensee. Eine Überlagerung befestigter Sohlabschnitte mit natürlichem Substrat muss dabei gewährleistet werden. Sohlstufen mit Abstürzen (Wasserspiegeldifferenz zwischen Ober- und Unterwasser) von 5 cm Höhe sind für Koppfen nur noch eingeschränkt passierbar, höhere Stufen dagegen kaum überwindbar und sollten daher möglichst vermieden werden.
- Vorzeitige Umsetzung lebensraumverbessernder Maßnahmen nach den Vorgaben des Maßnahmenprogramms für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 für den Flusswasserkörper 2_F159 (Elsava bis Rück mit Dammbach und Aubach (Lkr. Miltenberg). Z. B. Maßnahmen mit der Kennzahl 69.3 (passierbares Bauwerk (Umgebungsgewässer, Fischauflauf- und -abstiegsanlage) an einem Wehr/Absturz/Durchlassbauwerk anlegen) oder 69.5 (sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit (z. B. Sohlrampe umbauen/optimieren).
- Überprüfung der Restwassermengen an Ausleitungsstrecken
- Strukturanreicherung durch Grobsubstrat an ausgewählten Stellen, damit die vorhandenen Kieslückensysteme erhalten bleiben
- Verminderung bzw. Vermeidung punktueller und diffuser Feinsediment-, Nährstoff- und Schadstoffeinträge (Strukturerhalt, Vermeiden von Sauerstoffmangel)
- Reduzierung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen auf ein verträgliches Maß oder gänzliche Aussetzung von kompletten Gewässerräumungen (Sohle, Ufer) sowie von Eingriffen in die Gewässerführung mit negativen Auswirkungen auf Hydraulik, Linienführung, Substrate und biologische Längsdurchgängigkeit
- Vermeidung einer Böschungsmahd ohne Entfernung des Mähgutes und/oder mit langfristiger Lagerung des Mähgutes in unmittelbarer Gewässernähe
- Einhaltung bzw. Errichtung eines mindestens 5 m breiten nicht oder extensiv genutzten Gewässerrandstreifens im Sinne von § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) an allen landwirtschaftlich genutzten Flächen, um Nährstoff- und Feinsedimenteinträge zu minimieren, vor allem an besonders für Erosion anfälligen Gewässerabschnitten.
- Errichtung von Absetzbecken oder Sandfängen in Teilflächen mit konzentrierter Oberflächenentwässerung (z. B. unterhalb Forstwegdurchlässen mit hohen Abflussmengen)
- Regelmäßige Anpassung der Abwasseranlage Eschau im Ortsteil Wildensee an den jeweils aktuellen Stand der Technik.

Tab. 10: Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen für das Bachneunauge und die Mühlkoppe

1163 Mühlkoppe (*Cottus gobio*)

Bei den drei Fischbestandsaufnahmen im Unter-, Mittel- und Oberlauf des Aubaches innerhalb des FFH-Gebiets wurden zweimal Mühlkoppenbestände in geringen Bestandsdichten vorgefunden. Für die Untersuchungsstrecke im Unterlauf und im Mittellauf (obwohl dort nur eine Längenkategorie nachgewiesen wurde) konnte eine selbstständige Vermehrung nachgewiesen werden. Bemerkenswert ist aus fischereifachlicher Sicht die Tatsache, dass der untersuchte Unterlauf des Gewässers (Probestrecke 1) mit insgesamt 18 Individuen am besten besiedelt ist und die Bestände nach oben hin deutlich abnehmen (6 Individuen, Probestrecke 2) bzw. ganz verschwunden sind (Probestrecke 3). Eine durchgehende Besiedlung des Gewässers ist also nicht gewährleistet. Welche Gründe für das Fehlen der Art im Oberlauf bzw. für den geringen Bestand im Mittellauf verantwortlich sind, kann nicht genau nachvollzogen werden. Eventuell spielen in diesem Zusammenhang langanhaltende niederschlagsarme Zeiten oder extrem trockene Sommer wie 2003 bzw. 2015 eine Rolle, die dadurch zu einer akuten Zurückdrängung des Bestandes in den Unterlauf führen.

Im Vergleich zu den Daten der Fischartenkartierung von 1993 zeigen die Ergebnisse der aktuellen Fischbestandsaufnahme einen Rückgang der Mühlkoppe im FFH-Gebiet an.

Das im Vergleich zu anderen verhältnismäßig kleine FFH-Gebiet hat trotz des ermittelten mittel bis schlecht bewerteten Erhaltungszustands für den Bestand der Mühlkoppe in Unterfranken und für Bayern einen hohen Stellenwert, da es in einem geologisch betrachtet kalkarmen Gebiet liegt. Die Hauptverbreitungsschwerpunkte der Koppe in Unterfranken liegen in der Rhön und im Spessart. Daneben gibt es in Unterfranken nur noch kleinere Vorkommen in den Haßbergen und im Steigerwald. Für das unterfränkische Main-Einzugsgebiet - insbesondere für das Gewässersystem der Elsava in Bundsandstein - ist der Bestand daher von großem naturschutzfachlichem Wert.

Die Mühlkoppe ist von den gleichen Beeinträchtigungen betroffen, wie sie bereits für das Bachneunauge beschrieben und aufgelistet sind.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands sind die gleichen Maßnahmen zielführend wie sie auch für das Bachneunauge formuliert wurden (siehe Tab. 10).

4.2.4 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden

Offenland

Einige Maßnahmen sollten als Sofortmaßnahmen kurzfristig durchgeführt werden, um irreversible Schäden oder eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen oder der Habitate von FFH-Arten zu vermeiden:

Maßnahme	Ziel
Vorzeitige Umsetzung lebensraumverbessernder Maßnahmen nach den Vorgaben des Maßnahmenprogramms für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 für den Flusswasserkörper 2_F159 (Elsava bis Rück mit Dammbach und Aubach (Lkr. Miltenberg))	Verbesserung der linearen Gewässerdurchgängigkeit

Tab. 11: Sofortmaßnahmen für Schutzgüter im Offenland

Vorrangig sollte auch fortwährend der Vertragsbestand zum VNP und KULAP geprüft werden, um den diesbezüglichen Handlungsbedarf festzustellen.

Räumliche Umsetzungsschwerpunkte

Offenland

Umsetzungsschwerpunkte für Maßnahmen im Offenland sind die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen am Aubach zum Schutz von Bachneunauge und Mühlkoppe sowie die Sicherstellung einer regelmäßigen, nach Möglichkeit zweischürigen Mahd aller Flächen des LRT 6510 im Gebiet unter Beachtung der grundsätzlichen Ausführungen zur naturschutzkonformen Wiesennutzung in Abschnitt 4.2.2.

4.2.5 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation

Artikel 10 der FFH-Richtlinie sieht vor, die Durchgängigkeit des Netzes Natura 2000 zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen erforderlichenfalls zu verbessern.

Offenland

Entscheidend für die Vernetzung bestehender Fischpopulationen im Gewässersystem der Elsava mit Damm- und Aubach ist die Wiederherstellung der linearen Gewässerdurchgängigkeit der betroffenen Fließgewässer.

Die Verbundsituation für den Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) ist aufgrund der gegebenen standörtlichen Situation, insbesondere des Wasserhaushaltes, nicht weiter zu verbessern.

4.3 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000)

Die Umsetzung soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 04.08.2000 (Nr. 5.2 GemBek) in Bayern so erfolgen, dass

von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 und 5 BNatSchG i. V. mit Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG werden nur dann getroffen, wenn auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Durch jedes Schutzinstrument muss sichergestellt werden, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG entsprochen wird.

Das FFH-Gebiet „Naturschutzgebiet Aubachtal bei Wildensee“ ist bereits als Naturschutzgebiet gesichert, sodass hier kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Die notwendige Zusammenarbeit mit den Landwirten, Waldbesitzern und Waldbewirtschaftern als Partner für Naturschutz und Landschaftspflege soll über freiwillige Vereinbarungen möglichst im Rahmen finanzieller Förderinstrumente durchgeführt werden.

Zur Sicherung der FFH-Schutzgüter des Gebietes kommen folgende Instrumente vorrangig in Betracht:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR)
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- Ankauf und Anpachtung
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Projekte nach BayernNetzNatur (BNN)
- Artenhilfsprogramme

Für die Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen vor Ort ist das Landratsamt Miltenberg als Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde zuständig.



Anhang

Karte 1: Übersicht

Karte 2.1: Bestand und Bewertung – Lebensraumtypen

Karte 2.2: Bestand und Bewertung – Arten (Anhang II FFH-RL)

Karte 3: Maßnahmen